

Stand: 23.02.2026 02:40:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/19744

"Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/19744 vom 20.01.2022
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/19771 des VF vom 25.01.2022
3. Beschluss des Plenums 18/19841 vom 25.01.2022
4. Plenarprotokoll Nr. 102 vom 25.01.2022
5. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.02.2022



Antrag

der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

§ 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. November 2021 (GVBl. S. 648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. ²Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.“

2. Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

,¹Mitglieder des Landtags,

1. die sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden,
2. die aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontakt Personen sind,
3. die Verdachtspersonen im Sinne der Nr. 1.2 Buchst. a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) sind,
4. deren am Tage der Ausschusssitzung vorgenommener Selbsttest positiv ist und die sich in der verfügbaren Zeit noch keinem Nukleinsäuretest (insbesondere PCR-Test) unterziehen konnten,
5. die aufgrund der aktuellen Coronapandemie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und das Mitglied keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann,
6. die aufgrund eines ärztlich bestätigten unterdrückten Immunsystems (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen

Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) oder aufgrund einer anderen ärztlich bestätigten Grunderkrankung, bei der bei Infektion mit SARS-CoV-2 von einem schweren Verlauf der Erkrankung nach der bisherigen Studienlage ausgegangen werden muss, als Risikopersonen anzusehen sind,

7. denen aufgrund von zur Eindämmung der Coronapandemie auf Grundlage des Hausrechts erlassenen Beschränkungen eine Teilnahme an einer Ausschusssitzung in Präsenz nicht möglich ist,

können nach Bestätigung durch das Landtagsamt an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe „31. Januar 2022“ wird durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 25. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der fortdauernden Beeinträchtigungen durch COVID-19 und insbesondere der stark steigenden Zahl der Neuinfektionen aufgrund der Omikron-Variante ist es erforderlich, die Funktionsfähigkeit des Landtags zu sichern und zu gewährleisten, dass dieser jederzeit seine verfassungsrechtlichen Aufgaben, insbesondere die Gesetzgebung, wahrnehmen kann. Es gilt, Ansteckungsrisiken durch COVID-19 im Hinblick auf die Durchführung erforderlicher Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse zu vermeiden. Zugleich muss die in Art. 22 der Bayerischen Verfassung verankerte Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landtags gewährleistet werden.

Dazu wird die Regelung in § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) nochmals verlängert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Zu § 1 Nr. 1

Die Mitgliederzahl aller Ausschüsse des Landtags wird vorübergehend auf 11 reduziert. Dies ist die kleinste Anzahl von Ausschussmitgliedern, bei der nach Sainte-Laguë/Schepers eine im Verhältnis zur aktuellen Fraktionsstärke stehende Repräsentation aller Fraktionen abgebildet werden kann. Hiermit soll bei den Ausschüssen zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken die Durchführung von Sitzungen mit einer geringeren Anzahl von anwesenden Abgeordneten ermöglicht werden. Jede Fraktion benennt rechtzeitig die Mitglieder ihrer Fraktion, die an der jeweiligen Ausschusssitzung teilnehmen. Diese Mitglieder sind nach § 136 Abs. 1 Satz 1 BayLTGeschO berechtigt und verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Die übrigen Mitglieder des Landtags verfügen weiterhin über ihre Rechte aus § 136 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO, insbesondere über das Recht zur Teilnahme, nicht aber über das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen in dieser Sitzung.

Zu § 1 Nr. 2

In den beschriebenen, durch wesentliche Belange – Gesundheitsschutz und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments – begründeten Ausnahmefällen sollen abweichend vom weiterhin bestehenden Regelfall der Präsenz im Landtag auch Zuschaltungen von Mitgliedern durch Videokonferenztechnik ermöglicht werden. Neben der behördlichen Absonderung soll vor allem auch in den Fällen eine Zuschaltung möglich sein, in denen das Mitglied des Landtags enge Kontaktperson einer infizierten Person ist, selbst unklare Symptome aufweist, bei denen das Vorliegen einer COVID-19-Infektion noch nicht durch eine Testung ausgeschlossen ist oder eine nahe Angehörige bzw. einen nahen Angehörigen (z. B. Ehegatte, Lebenspartner/in, Kinder, Eltern) betreuen muss.

Das Mitglied informiert die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden sowie das Ausschussbüro möglichst frühzeitig, dass es von der durch Abs. 2 Satz 1 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen will. Im Falle des Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ist die ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Zu § 1 Nr. 3, 4

Folgeänderung und Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. März 2022.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 18/19744**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Tobias Reiß**
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 68. Sitzung am 25. Januar 2022 beraten und mit folgendem Stimmenergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/19744, 18/19771

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

§ 1

§ 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. November 2021 (GVBl. S. 648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. ²Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.“
2. Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mitglieder des Landtags,

 1. die sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden,
 2. die aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontakt Personen sind,
 3. die Verdachtspersonen im Sinne der Nr. 1.2 Buchst. a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontakt Personen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) sind,

4. deren am Tage der Ausschusssitzung vorgenommener Selbsttest positiv ist und die sich in der verfügbaren Zeit noch keinem Nukleinsäuretest (insbesondere PCR-Test) unterziehen konnten,
 5. die aufgrund der aktuellen Coronapandemie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und das Mitglied keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann,
 6. die aufgrund eines ärztlich bestätigten unterdrückten Immunsystems (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) oder aufgrund einer anderen ärztlich bestätigten Grunderkrankung, bei der bei Infektion mit SARS-CoV-2 von einem schweren Verlauf der Erkrankung nach der bisherigen Studienlage ausgegangen werden muss, als Risikopersonen anzusehen sind,
 7. denen aufgrund von zur Eindämmung der Coronapandemie auf Grundlage des Hausrechts erlassenen Beschränkungen eine Teilnahme an einer Ausschusssitzung in Präsenz nicht möglich ist,
können nach Bestätigung durch das Landtagsamt an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“
3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
 4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5, die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt und die Angabe „31. Januar 2022“ wird durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 25. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Tobias Reiß

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Andreas Winhart

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Dr. Simone Strohmayer

Abg. Dr. Fabian Mehring

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Antrag der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (Drs. 18/19744)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Verteilung: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten, Staatsregierung 9 Minuten und die fraktionslosen Abgeordneten jeweils 2 Minuten.

Erster Redner ist der Abgeordnete Tobias Reiß von der CSU-Fraktion. – Herr Abgeordneter Reiß, bitte schön.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der § 193a der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags begleitet uns jetzt schon sehr lange durch diese Pandemie und ordnet unser Tagungsgeschehen ein Stück weit auch dem Geschehen der Pandemie unter. Wir versuchen damit, die Arbeitsfähigkeit des Bayerischen Landtags – hier des Plenums und auch der Ausschüsse – dauerhaft aufrechtzuerhalten, um unserer Verantwortung als oberstes Verfassungsorgan gerecht zu werden.

Wir haben heute hier im Plenum mit der hälftigen Besetzung bereits wieder vorübergehend eine Neuerung eingeführt. Wir wollen damit und beispielsweise auch mit dem Thema "FFP2-Maske am Platz" sicherstellen, dass das jetzige, nochmals zu beobachtende Anwachsen der Omikron-Welle nicht dazu führt, dass der Bayerische Landtag seine Arbeitsfähigkeit verliert.

Wir wissen, spüren und hoffen alle, dass wir diesen Berg an Aufwuchs hinter uns lassen werden. Wir haben zu erwarten, dass morgen die Inzidenz in Bayern insgesamt wieder auf über 1.000 steigen wird. Dennoch haben wir in unseren Regelungen die Hotspot-Thematik nicht in der bisherigen Form aufrechterhalten. Gleichzeitig wollen wir auch hier im Landtag perspektivisch sicher wieder zu alter Tagungsstärke zurückkehren. Aber aktuell sehen wir hier im Plenum – und der Ältestenrat hat das schon sehr intensiv diskutiert – die Notwendigkeit dieses eingeschränkten Tagens mit der Hälfte der vollen Besetzung.

Gleichzeitig wollen wir jetzt mit dem zur Abstimmung stehenden Änderungsantrag zu § 193a auch bei den Ausschüssen die Stärke auf 11 Mitglieder reduzieren. Das ist die Mindestanzahl von Abgeordneten pro Ausschuss, um allen Fraktionen hier im Landtag nach dem Repräsentationsprinzip die Möglichkeit zu geben, in den Ausschüssen als Mitglieder dabei zu sein.

Wir wollen am Ende den Regelfall der Präsenz. Das ist richtig und klar. Wir wollen hier präsent tagen. Wir wollen in den Ausschüssen präsent tagen. Aber wir müssen aus Schutzgründen eben die Regularien so anpassen, dass diese Präsenz auch dauerhaft möglich ist. Ausschließlich diesem Zweck dienen die Regelungen. Wir halten sie für angemessen und angepasst, auch wenn wir tatsächlich die Hoffnung haben dürfen, dass es jetzt noch mal eine vorübergehende Thematik ist. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir die hälftige Besetzung im Plenum bereits bis Ende Februar nochmals hinterfragen. Die Frist ist jetzt der 31. März. Aber hier besteht natürlich ständig die Möglichkeit, auch frühzeitiger andere Regelungen zu finden, wenn wir das im Ältestenrat entsprechend beschließen.

Im Änderungsantrag zu § 193a wird noch ergänzend die Zuschaltung geregelt. Wer sich also letztlich aus diversen Gründen, die wir regeln – zum Beispiel, weil er enge Kontaktperson einer infizierten Person ist oder nahe Angehörige betreuen muss, die in Quarantäne sind –, zuschalten lassen möchte, kann das mit Bestätigung durch das Landtagsamt, dass diese entsprechenden Gründe auch vorliegen, tun.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dieser Änderung und hoffe tatsächlich, dass es der letzte Einsatz des § 193a der Geschäftsordnung werden wird.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Reiß. – Als nächsten Redner, ebenfalls aus der Oberpfalz, darf ich Herrn Jürgen Mistol von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufrufen.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Seit fast zwei Jahren sind wir jetzt im Ältestenrat unter anderem damit beschäftigt, den Landtag und seine Gremien arbeitsfähig zu halten. Es ist nicht unwichtig, dass der Landtag als unmittelbar vom Volk gewähltes Verfassungsorgan, als Sprachrohr derer, die im Freistaat leben, arbeiten und auf ein gutes Miteinander hoffen, auch und gerade in einer Krisenzeitz uneingeschränkt in der Lage ist, seinen Aufgaben gerecht zu werden. Um nichts anderes geht es als darum, diese Arbeitsfähigkeit in der aktuellen Situation einer sich aufbauenden Omikron-Welle zu gewährleisten. Die Regelung ist zeitlich befristet. Ich kann mich inhaltlich den Ausführungen des geschätzten Kollegen Reiß anschließen. Wir GRÜNEN stimmen diesem Antrag zu. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank für Ihre Rede. – Der nächste Redner kommt von der AfD. Herr Andreas Winhart, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Antrag von CSU und FREIEN WÄHLERN trifft auch den Geschmack der GRÜNEN, wie wir gerade gehört haben. Er ist weniger "Team Vorsicht" als mittlerweile vielmehr "Team Corona-Hysterie". Er beschneidet Abgeordnetenrechte, meine Damen und Herren, gerade in dieser heiklen Phase, in der Tausende Menschen auf die Straße gehen, einen gespannten Blick auf unsere Debatten hier haben

und wollen, dass ihre Abgeordneten hier für sie kämpfen und das Wort ergreifen, egal wie man jetzt über die ganze Sache denkt. Genau jetzt wird Debatte unterbunden. Das kann nicht gut sein.

Nach zahlreichen Impfungen von mittlerweile sehr vielen Kollegen – das Landtagsamt hat eine Umfrage gemacht, wie viele bereits geimpft sind – sollte eigentlich kaum noch Gefahr bestehen, wenn man daran glaubt, dass Impfen hilft. Daher ist es auch ein Un ding, jetzt wieder auf diese Beschniedung der Abgeordnetenrechte, auf diese Reglementierung mit 11 Personen im Ausschuss zurückzugehen. Ich denke, jeder, der von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugt ist – das wird ja sicherlich jeder von den FREIEN WÄHLERN und der CSU sein –, kann sich jetzt seine eigene Meinung bilden. Ich will darauf gar nicht weiter eingehen.

Festzuhalten ist: Die beantragte Änderung der Geschäftsordnung ist und bleibt überflüssig. Sie zeigt eines, nämlich die Zerrissenheit der CSU und der FREIEN WÄHLER, die dieses Spiel auch noch mitmachen müssen.

Am selben Tag, heute, herrscht im Landtag Corona-Panik. Wir diskutieren jetzt darüber, ob wir uns zu elft noch in einem Raum aufhalten können oder ob es ein paar mehr sein dürfen; aber Sie wollen ja unbedingt nur elf.

Gleichzeitig hört man von der Pressekonferenz in der Staatskanzlei ganz andere Töne. In der Staatskanzlei wird darüber gesprochen, dass wir beispielsweise beim Fußball, bei der Kultur und den Fahrschulen Lockerungen erfahren dürfen. Dazu wird die Aufhebung der vom Gericht als illegal festgestellten 2G-Regelung im Einzelhandel auch noch als Lockerung verkauft; dabei sind Sie aber vom Gericht mehr oder weniger dazu gezwungen worden. Das gehört auch zur Wahrheit.

Und was macht der Rest von der CSU, wenn jetzt hier Corona-Panik geschoben wird? – Ich gebe Ihnen jetzt ein Beispiel, was Ihre Partei hier zurzeit abzieht: In meinem Stimmkreis Rosenheim haben über 850 Personen aus dem Gesundheitswesen einen offenen Brief an verschiedene Abgeordnete geschrieben, auch an die Abgeordnete

Daniela Ludwig von der CSU, die im Endeffekt dann AfD-Forderungen übernommen und Folgendes zum Besten gegeben hat – ich lese mal kurz vor –:

Und auch bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht habe ich immer vor Versorgungssengpässen zulasten der Patienten gewarnt.

Sie will sich jetzt gegen die Zwangsimpfung, gegen den Impfzwang aus Berlin wenden. Das sind ganz andere Töne als jene, die wir hier im Hause hören. Meine Damen und Herren, hier im Hause geht man immer noch von einer extrem gefährlichen Pandemie aus.

Selbst Ihre eigenen Leute machen diesen Corona-Wahnsinn nicht mehr mit, und wir auch nicht. Wir werden nicht dabei mitmachen, die Abgeordnetenrechte zu beschneiden. Deshalb sagen wir klar Nein zu der Geschäftsordnungsänderung.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter, danke schön. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Es gibt noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Fischbach.

(Andreas Winhart (AfD): Der Kollege Fischbach!)

Matthias Fischbach (FDP): Werter Herr Kollege Winhart, Sie haben jetzt behauptet, durch die Änderung würden in diesem Landtag Debatten unterbunden. Können Sie mir denn einen Grund nennen, weshalb eine Debatte unterbunden würde? Wir ermöglichen doch durch diese Änderung – –

(Andreas Winhart (AfD): Herr Kollege, wenn bloß – –)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Moment, er hat noch nicht ausgesprochen.

Matthias Fischbach (FDP): Ich rede noch. Ich glaube, dass es trotz der Pandemie noch möglich ist, Debatten in diesem Landtag zu führen, und dass wir nicht durch Quarantäne oder Ähnliches aufgehalten werden.

(Beifall eines Abgeordneten der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Winhart, bitte schön jetzt.

Andreas Winhart (AfD): Ein Einziger klatscht. Das ist schon mal gut für Sie.

Wir sehen die Unterdrückung der Debatte darin, dass nicht 22 Abgeordnete an einem Ausschuss oder an der Debatte teilnehmen, und zwar sollten sie aktiv teilnehmen und nicht per Video, sondern mit Gestik und Mimik und allem, was dazugehört. Auch die Atmosphäre im Raum können nicht mehr alle, sondern nur noch elf Abgeordnete aufnehmen, weil nicht mehr anwesend sein dürfen.

Wenn Sie jetzt hier in die leeren Reihen schauen – Sie sind jetzt als Einziger von Ihrer Fraktion noch hier im Plenum anwesend. Wo ist denn dann der Rest? Wo nimmt der Rest an dieser Debatte teil? – Nein, die werden ausgeschlossen, und das halten wir für falsch.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Gut. Vielen Dank. – Damit darf ich die nächste Rednerin aufrufen. Das ist die Kollegin Dr. Simone Strohmayr für die SPD-Fraktion. Frau Kollegin, bitte schön.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist gut, dass ich als nächste Rednerin vorgesehen bin, weil ich das eine oder andere jetzt richtigstellen kann. Es ist nämlich mitnichten so, dass nur elf Abgeordnete zum Ausschuss zugelassen sind. Herr Winhart, Sie haben anscheinend die Geschäftsordnung nicht verstanden.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte Ihnen nur raten: Lesen Sie den Text noch einmal in Ruhe durch. Dann kommen Sie nämlich darauf, dass elf Abgeordnete von ihren Fraktionen gemeldet werden und abstimmen; aber alle Abgeordnete können selbstverständlich trotzdem an Sitzungen teilnehmen und sich an Diskussionen beteiligen.

(Zuruf)

Sehr geehrter Herr Kollege, mitnichten werden Abgeordnetenrechte beschnitten oder gar Diskussionen verhindert.

Es war die Aufgabe des Ältestenrats, die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen. Das Parlament hat die verfassungsgemäße Aufgabe, Gesetze zu verabschieden. Wir haben doch alle miterlebt, wie die Klausurtagungen im Vorfeld der heutigen Sitzung abgelaufen sind, wie von heute auf morgen eine ganze Fraktion lahmgelegt wurde. Natürlich ist so etwas auch in diesem Parlament vorstellbar. Mit dieser Regelung wollen wir verhindern, dass genau so etwas passiert.

Der neue § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag enthält die Reduzierung – das wurde schon gesagt – der Ausschüsse auf elf Abgeordnete, die dann letztendlich abstimmen. Ich halte diese Regelung wirklich für angebracht, wenn ich mir die Raumsituation vorstelle, die wir auch aufgrund von Umbaumaßnahmen hier in diesem Hause haben.

Wir sitzen zum Beispiel im Bildungsausschuss in Saal 2. Das ist ein kleiner Saal; wenn alle da sind, sogar ein sehr kleiner Saal. Wir haben doch bei den Sitzungen vor Weihnachten erlebt, wie die Situation dort ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist in dieser Situation nicht hinnehmbar.

Zum Schluss möchte ich noch sagen: Es ist gut, dass wir klar regeln, unter welchen Voraussetzungen man sich zuschalten kann. Es sind hier sieben Gründe genannt. Ich halte die Änderung der Geschäftsordnung, wie sie jetzt vorliegt, für absolut geboten,

für sehr sinnvoll, für gut umsetzbar und klar geregelt. Wir stimmen der Änderung deshalb zu.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Frau Dr. Strohmayr, vielen Dank für Ihre Worte. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Matthias Fischbach für die FDP-Fraktion. Herr Fischbach, bitte schön.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Winhart, gerade mit der Anpassung der Geschäftsordnung haben wir es ja geschafft, trotz der Pandemie als Parlament arbeitsfähig zu bleiben. Darüber hinaus muss man sagen: Das ist eine Entwicklung, durch die wir in dieser Krise auch einen Anstoß für Innovationen bekommen haben.

Die Maßnahmen des § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag ermöglichen uns zum einen erst einmal, dass wir die Abstände auch in den kleinen Ausschussräumen einhalten können, und zum anderen, unseren Verfassungsauftrag erfüllen, nämlich öffentlich zu tagen. Dieses neue Angebot des Livestreams, das wir eingeführt haben, rückt die Beratungen des Landtags näher an die Menschen in Bayern, die außerhalb des Großraums München wohnen und es nicht so einfach haben, aus reinem Interesse einer Landtags- oder einer Ausschusstagung beizuwohnen.

Das Angebot der Videokonferenzen ermöglicht die unkomplizierte Zuschaltung von Sachverständigen, Ministerialbeamten und Petenten, aber nicht zuletzt auch von Kolleginnen und Kollegen, von Abgeordneten des Bayerischen Landtags – sei es, weil sie aufgrund der Begrenzung nicht teilnehmen können, oder sei es, weil sie Mitglieder des Ausschusses sind, aber verhindert sind. An dieser Stelle war die bisherige Regelung noch zu eng gefasst. Beispielsweise haben wir als FDP-Fraktion es bei einer Kollegin erlebt, die mich angerufen hat, weil sie morgens leider aufgrund der Quarantäne ihres Kindes, das deswegen nicht in die Schule konnte, zu Hause bleiben musste und sel-

ber nicht in den Ausschuss kommen konnte, weil sie alleinerziehend ist. Sie durfte dann anfangs auch nicht zugeschaltet werden; es gab Riesenprobleme.

Weil so etwas nicht familiengerecht ist, ist es wichtig, dass die Geschäftsordnung geändert wird und die Zuschaltung auch aufgrund von Pflege oder einer notwendigen Beaufsichtigung von Angehörigen möglich wird. Dafür vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen, die diese Änderung in diesem Entwurf vorgesehen haben.

Wir alle wissen, wie viele Schulklassen jetzt in Quarantäne sind oder in den nächsten Tagen in Quarantäne gehen werden. Deswegen ist die Verlängerung dringend nötig. Sie ist aufgrund der Omikron-Variante, denke ich, immer noch nötig, die zwar nicht so gefährlich ist, wenn man infiziert ist, aber doch in ihrer Infektiosität und dem ganzen Volumen, das gerade an Infektionen auf uns zukommt, gravierend ist.

Wir erleben, dass die MPK beschließen musste, dass wir PCR-Tests nicht mehr so einfach durchführen können, weil aufgrund der vielen Infektionen die Grenze und das Limit der Testkapazitäten erreicht sind. Es ist auch noch nicht abzusehen ist, inwieweit sich das Ganze in Zukunft auf den Krankenhaussektor auswirkt.

Ich denke, deswegen ist es wichtig, dass wir als Vorbild im Bayerischen Landtag vorausgehen und die Regelung verlängern. Wir werden während der nächsten Wochen und Monate sicherlich noch einmal darüber diskutieren, wie wir weiter verfahren. Wir werden auch darüber diskutieren – darauf freue ich mich besonders –, wie wir vielleicht auch mit der einen oder anderen Innovation, die wir durch diese Regelung im Landtag vorangetrieben haben, langfristig den Landtag näher an die Menschen rücken können. An dieser Stelle kann man erst einmal der Verlängerung und der Änderung zustimmen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich darf den vorerst letzten Redner zu diesem Tagesordnungspunkt aufrufen, den Abgeordneten Dr. Fabian Mehring für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Dr. Mehring, Sie haben das Wort.

Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Insoweit sich mir die Notwendigkeit einer plenar-öffentlichen Aussprache über eine Geschäftsordnungsänderung, zu der wir bereits unter den Regierungsfraktionen und den demokratischen Oppositionsfraktionen einstimmige Einigkeit herstellen konnten, nicht so richtig erschließt, will ich es einigermaßen kompakt gestalten. Erlauben Sie mir im Hinblick auf die konkreten Details, auf die vortrefflichen Ausführungen meiner Vorredner zu verweisen und einzige grundsätzliche Anmerkungen zu ergänzen.

Vieles spricht dafür, dass wir uns im Hinblick auf Omikron zwischenzeitlich in einer völlig neuen Phase der Pandemie befinden. Deshalb ist es richtig und wichtig in einer neuen Phase der Pandemie, also unter neuen Voraussetzungen, jetzt auch unsere Regeln und Maßnahmen auf den Prüfstand zu stellen, sie einer Art "Omkron-Check" zu unterziehen. Das gilt sowohl für die Regeln und Maßnahmen für die Menschen außerhalb des Bayerischen Landtags als auch in gleicher Weise im Hinblick auf den Parlamentsbetrieb hier im Bayerischen Landtag. Deshalb ist es richtig, die Regeln entsprechend anzupassen.

Kolleginnen und Kollegen, nach allem, was wir bislang über Omikron wissen, ist anzunehmen, dass es sich bei dieser Variante zwar zum Glück um eine Mutante handelt, die in aller Regel weniger schwere Verläufe zeitigt, jedoch in gleicher Weise um eine Mutante, eine Variante von Corona handelt, die besonders ansteckend ist und deshalb besonders gefährlich ist im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit eines Verfassungsgremiums. Genau deshalb müssen wir ganz besonders vorsichtig sein, um uns als Entscheidungsgremium, als Verfassungsorgan, als Bayerischer Landtag nicht selbst aus dem Spiel zu nehmen, ja nicht über Quarantäne, über Infektionen im Parlament dafür zu sorgen, dass wir diese Handlungsfähigkeit verlieren.

Deshalb schlagen wir Ihnen heute vor, weiterhin bis mindestens zum Ende des Monats März, mit einer Überprüfung Ende Februar, in hälftiger Besetzung zu tagen, auch in den Ausschüssen wieder zu elft zu tagen, wie das schon gute, erfolgreiche, gelebte parlamentarische Praxis während der bisherigen Corona-Wellen gewesen ist.

Wir schlagen Ihnen ebenso vor, auch wieder die Möglichkeit zu schaffen, dass sich Kolleginnen und Kollegen, die pandemiebedingt nicht an Beratung und Beschlussfassung von Ausschüssen teilnehmen können, per Videostreaming zuschalten können und auf diese Weise ihre parlamentarischen Rechte ausüben können.

Wir flankieren diese Maßnahmen, die wir in der Geschäftsordnung, wenn Sie so wollen, legislativ verankern, durch ein enges Testregime hier im Bayerischen Landtag und durch die Maskenpflicht am Platz.

Ich meine, konstatieren zu dürfen, dass wir damit gute Regeln schaffen, um einmal mehr – und das war in dieser Pandemie ja nun schon häufiger, als uns das allen lieb sein kann, notwendig – die geeignete Balance zu finden: zwischen unserem Anspruch an Demokratie in der Krise, unserem Anspruch auf der einen Seite, ein Präsenzparlament mit sozialer und persönlicher Interaktion zu sein, und auf der anderen Seite dem Anspruch, handlungsfähig zu bleiben.

Lassen Sie mich deshalb abschließend einen Dank adressieren und darüber hinaus noch einen Appell in den Raum stellen:

Ich will mich zunächst sehr herzlich dafür bedanken, dass es möglich war, auch diese neuerliche Änderung der Geschäftsordnung wieder im überfraktionellen Einvernehmen der demokratischen Fraktionen auf den Weg zu bringen. Ich meine, dass wir damit einmal mehr eindrucksvoll den Schulterschluss der Demokraten vollziehen und eindrücklich zeigen, dass ein Parlament eben nicht, wie das andernorts teilweise diskutiert wird, ein Bremsklotz bei der Krisenbewältigung ist, der der Staatsregierung, der einer Regierung wichtige Entscheidungen schwermacht, der notwendige Entscheidungen verlangsamt. Ganz im Gegenteil: Wir zeigen heute einmal mehr, dass auch dieses

Parlament und nicht einzig diese Staatsregierung Krise kann, dass wir Demokratinnen und Demokraten in der Lage sind, parteitaktische Spielchen zurückzustellen, wenn die Stunde der Not angebrochen ist, wenn es notwendig ist zusammenzustehen. Deshalb ein herzlicher Dank an die Kolleginnen und Kollegen Parlamentarische Geschäftsführer aller demokratischen Fraktionen, Jürgen, Simone, Tobias, Matthias, für die Art und Weise, wie wir einmal mehr in der Lage waren, diese Dinge miteinander abzustimmen und auf einen guten, auf einen richtigen Weg zu bringen.

Gerade in der Krise braucht die Demokratie ihre Herzkammer, und das Herz unserer bayerischen Demokratie ist dieser Bayerische Landtag. Deshalb ist es schon auch eine Sternstunde der Demokratie, dass wir es immer wieder schaffen, uns in diesen schwierigen Zeiten entsprechend zu konsentieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, schließen will ich mit dem Appell des Parlamentarischen Geschäftsführers einer Fraktion, der in diesem Jahr schon einmal erleben musste, wie schnell einen Corona beuteln kann, wie schnell einen Corona handlungsunfähig machen kann. Dieser Appell lautet: Bitte lassen Sie sich unabhängig von Ihrem Impfstatus, unabhängig davon, ob Sie geimpft oder geboostert sind, ganz zwingend testen! Sorgen Sie damit für Ihre Sicherheit, sorgen Sie für unsere Sicherheit, und sorgen Sie für die Handlungsfähigkeit dieses Parlamentes. Gerade in der Demokratie ist sie nötiger denn je. Dafür herzlichen Dank, ebenso fürs Zuhören!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter, und stelle fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt die Annahme des Antrags. Wer dem Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag auf Drucksache 18/19744 zustimmen

möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die GRÜNEN, die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU und die FDP. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist die Fraktion der AfD. Ich bitte, Stimmenthaltungen anzuzeigen. – Ich sehe keine. Fraktionslose Abgeordnete sehe ich auch keine. Damit ist dem Antrag zugesagt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3	München, den 15. Februar	2022
-------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
25.1.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 793-3-L	22
28.1.2022	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	36
25.1.2022	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	37
26.1.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 67, 68 2126-1-19-G	38

793-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes**

vom 25. Januar 2022

Auf Grund des Art. 50 Abs. 3, des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 60 Abs. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

**Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Fischereigesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts und“.

bbb) In Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 59 BayFiG)“ durch die Wörter „gemäß Art. 48 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG)“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „Lichtbild aus neuester Zeit“ durch die Wörter „aktuelles Lichtbild“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ländern“ die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von der Geltung ausgenommen sind Fischereischeine, die

1. ohne Ablegen der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung,
2. nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung oder
3. aufgrund ihrer zeitlichen Befristung ohne Fischerprüfung an Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

erteilt wurden.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 59 BayFiG)“ durch die Angabe „nach Art. 48 BayFiG“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. von der Prüfungsbehörde als gleichwertig anerkannte Prüfungen auf dem Gebiet der Fischerei, sofern

a) der Antragsteller bei Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte oder

- b) es sich um eine an einer Hochschule abgelegte Prüfung handelt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 59“ durch die Angabe „Art. 48“ ersetzt.
- bb) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
- „1. volljährige Personen, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen.“
- cc) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3 und das Semikolon wird jeweils durch ein Komma ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und in Buchst. b wird die Angabe „(Art. 59 BayFiG)“ durch die Angabe „gemäß Art. 48 Satz 1 BayFiG“ und das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Für den nach
1. Satz 1 Nr. 1 erteilten Fischereischein beträgt die Geltungsdauer ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein),
2. Satz 1 Nr. 4 erteilten Fischereischein gilt Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayFiG entsprechend.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „(Landesanstalt)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „12.“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird Satz 3.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Art. 59“ durch die Angabe „Art. 48“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „ausgeschlossen“ die Wörter „, sie gilt als nicht bestanden und kann nicht vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Eignung der Schulungskräfte“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2, das Wort „die“ am Satzanfang durch das Wort „Die“ und die Angabe „Art. 59“ durch die Angabe „Art. 48“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Der Veranstalter hat
1. Zeit und Ort geplanter Vorbereitungslehrgänge in geeigneter Weise bekannt zu geben und
2. die Angaben nach Nr. 1, Inhalte und Stundenpläne der Vorbereitungslehrgänge sowie die Namen, Anschriften und Eignung der Kursleiter und Schulungskräfte der Prüfungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.
- ²Die Eignung setzt einen gültigen Fischereischein voraus, bei Kursleitern ferner die Teilnahme an einer Schulung der Prüfungsbehörde.
- ³Die Prüfungsbehörde kann bei Nachweis einer gleichwertigen Schulung oder einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von dem Erfordernis der Schulungsteilnahme befreien. ⁴Vertretern der Prüfungsbehörde ist auf Verlangen die Anwesenheit bei Vorbereitungslehrgängen zu gestatten.
- (3) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nimmt die Prüfungsbehörde die Kursleiter in die Fachanwendung Fischerprüfung auf. ²In begründeten Fällen kann die Prüfungsbehörde Kursleiter von der Fachanwendung Fischerprüfung ausschließen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Fischfang, Fangbeschränkungen“.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Fischereiausübungsberechtigte sind
 - 1. Fischereiberechtigte,
 - 2. Fischereipächter und
 - 3. zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang befugte Personen.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und es werden die Wörter „Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Fische)“ durch die Wörter „Fische im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fische dürfen erst gefangen werden“ durch die Wörter „Gefangene Fische dürfen dem Gewässer nur entnommen werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Flosse“ durch die Wörter „zusammengelegten Schwanzflosse“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:
„(4) ¹Die für den Fang von Fischen gelgenden Schonzeiten und Schonmaße ergeben sich aus der Anlage. ²Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt.“
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG)“ durch die Angabe „gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG“, die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe

„Abs. 6“ und die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 1 werden die Wörter „In Grenzgewässern gelten die Schonzeiten und Schonmaße nach Abs. 3“ durch die Wörter „In Grenzgewässern gelten die in der Anlage festgesetzten Schonzeiten und Schonmaße“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 7 und 8.
- i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt gefasst:

„(9) ¹Fische der in der Anlage genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen unter Beachtung des Tierschutzrechts wieder ausgesetzt werden, wenn es der Erfüllung des Hegeziels im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG dient, insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Arten. ²Der Fischereiausübungsberechtigte legt im Erlaubnisschein im Sinn des Art. 26 BayFiG fest, welche Fische nach Maßgabe von Satz 1 ausgesetzt werden dürfen. ³Werden keine Erlaubnisscheine ausgestellt, ist die Festlegung in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁴Gefangene Fische anderer als der in der Anlage genannten Arten dürfen nicht wieder ausgesetzt werden.“

- j) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 8“ durch die Wörter „Die Abs. 2 bis 9“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 8“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „(Abs. 3 Satz 1)“ durch die Wörter „im Sinn des Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „(Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)“ durch die Wörter „nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Abs. 3 und 4“ wird durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird Abs. 6 und die Angabe „bis 6“ wird durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 BayFiG)“ durch die Angabe „gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das in der Anlage festgesetzte Schonmaß erreicht haben, ist das Fischen auf die eingesetzte Fischart in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG innerhalb von vier Wochen, in allen anderen Gewässern innerhalb von zwei Wochen, verboten.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „elektrischen Lichtquellen, elektrischen Ködern,“ eingefügt und wird nach dem Wort „Pfeilen“ das Wort „, Drohnen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG)“ durch die Angabe „gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 9 BayFiG)“ durch die Angabe „nach Art. 9 BayFiG“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 genehmigen.“
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und werden nach der Angabe „BayFiG“ die Wörter „und für Fangvorrichtungen an Fischwegen, in denen Fische zu wissenschaftlichen Zwecken nur vorübergehend gefangen werden“ eingefügt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Gewässerbewirtschaftung“ die Wörter „sowie zu Gewässerausbau- und Flussbaumaßnahmen“ eingefügt.
- bbb) In dem Satzteil nach Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG)“ durch die Angabe „gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Fischereiberechtigten, dem Fischereipächter oder dem sonst zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang Befugten (Fischereiausübungsberrechtigter)“ durch das Wort „Fischereiausübungsberrechtigten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „(Elektrofischer)“ die Wörter „einen Fischereischein nach Art. 46 BayFiG sowie“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „Art. 57“ durch die Angabe „Art. 46“ ersetzt.
15. In § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „(Art. 1 Abs. 3 BayFiG)“ durch die Wörter „im Sinn des Art. 1 Abs. 3 BayFiG“ und die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG)“ durch die Wörter „im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG“ ersetzt sowie nach den Wörtern „Gesundheit des“ das Wort „standortgerechten“ eingefügt.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„für einen Besatz sollen Eier, Brut- oder Jungfische nach guter fachlicher Praxis gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 3 BayFiG verwendet werden.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Besatz von Fischen bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. ²Dies gilt nicht für die Fischarten Äsche, Barbe, Nase, Huchen, Schleie, Karpfen, Zander, Rutte, Hecht, Bach-, Regenbogen- und Seeforelle sowie für über Artenhilfsprogramme geförderte Arten in den dazu festgelegten Gewässern.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Nicht ausgesetzt werden dürfen folgende Fische:

1. Welse,
2. Störartige in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, sowie in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 3 BayFiG,
3. Aale und Hechte in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,
4. Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen,
5. Fische, die nicht zu den in der Anlage genannten Arten gehören, und

6. Fische, die künstlich genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Kreuzen verschiedener Arten, Vervielfachen des Chromosomensatzes, Festlegung auf ein Geschlecht oder gentechnische Arbeiten, soweit nicht eine Genehmigung zur Freisetzung nach dem Gentechnikgesetz vorliegt; dies gilt auch für die Nachkommen genetisch veränderter Fische.

²Das Aussetzen von Zehnfußkrebsen der in der Anlage nicht genannten Arten ist in Gewässern jeder Art verboten. ³Soweit nicht eine Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde von den Sätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten, aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder in sonstigen, besonders begründeten Fällen.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Satz 3)“ gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

f) In Abs. 5 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG)“ durch die Wörter „im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG“ ersetzt.

g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Bachmuschel“ angefügt.

b) Nach dem Wort „Flussperlmuscheln“ werden die Wörter „oder Bachmuscheln“ eingefügt, das Wort „Art“ wird durch das Wort „Arten“, die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 BayFiG)“ durch die Wörter „gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG“ und die Angabe „(Art. 1 Abs. 3 BayFiG)“ durch die Angabe „gemäß Art. 1 Abs. 3 BayFiG“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ sowie die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Satz 3)“ gestrichen und die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG)“ wird durch die Angabe „gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG)“ durch die Angabe „gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
19. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „jedoch“ und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Satz 3)“ gestrichen.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Satz 3)“ gestrichen und die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Wörter „Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, 6 oder § 22 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
21. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bestätigt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Bestätigung“ durch das Wort „Bestellung“ und die Angabe „Art. 72“ durch die Angabe „Art. 61“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „erfolgreichen“ durch das Wort „bestandenen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bestätigung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.
23. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 77“ durch die Angabe „Art. 66“ ersetzt.
- b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Satzteil vor Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „entgegen § 11 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 6, 7 oder entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung oder entgegen § 11 Abs. 9“.
- bb) In Buchst. e wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
- c) Nr. 2 wird aufgehoben.
- d) Nr. 3 wird Nr. 2, die Angabe „Abs. 5“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- e) Nr. 4 wird Nr. 3 und in Buchst. a und b wird jeweils die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- f) Die Nrn. 5 bis 8 werden die Nrn. 4 bis 7.
- g) Nr. 9 wird Nr. 8 und das Wort „Setzkäschers“ wird durch das Wort „Setzkeschers“ ersetzt.
- h) Nr. 10 wird Nr. 9.
- i) Nr. 11 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:
- „10. entgegen
- a) § 22 Abs. 2 Satz 1 Fische ohne die erforderliche Genehmigung aussetzt,
- b) § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Welse aussetzt,
- c) § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Störartige in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, sowie in geschlossenen Gewässern im Sinn des

	Art. 2 Nr. 3 BayFiG, aussetzt,
d)	§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Aale oder Hechte in Fließgewässern der Forellen- oder Äschenregion oder in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen, oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenen Edelkrebsbestand aussetzt,
e)	§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenen Bestand an Bachforellen oder Äschen aussetzt,
f)	§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Fische aussetzt, die nicht zu den in der Anlage genannten Arten gehören,
g)	§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 Fische aussetzt, die künstlich genetisch verändert worden sind oder von derart veränderten Fischen abstammen,
h)	§ 22 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Nr. 3, Zehnfußkrebse der in der Anlage nicht genannten Arten aussetzt,
i)	§ 22 Abs. 5 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder mit einer vollziehbaren Anordnung Fische aussetzt.“.
j)	Die Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 11 bis 14.
24.	Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:
	„§ 32a Übergangsregelung
	Für Kursleiter, die am 28. Februar 2022 in der Fachanwendung Fischerprüfung eingetragen sind, ist § 6 Abs. 2 in der am 28. Februar 2022 geltenden Fassung anzuwenden.“
25.	§ 33 wird wie folgt geändert:
a)	In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
b)	Satz 2 wird aufgehoben.
26.	Die aus dem Anhang I ersichtliche Anlage wird angefügt.

§ 2**Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischen“ die Wörter „in den Einzugsgebieten im Sinn des § 3 Nr. 13 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

- b) In Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Fische dürfen nur in den in der Anlage für die jeweilige Fischart genannten Einzugsgebieten ausgesetzt werden. ²Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder in besonders begründeten Fällen kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 3 bis 6.

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

4. § 32 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:

,a) § 22 Abs. 2 Satz 1 Fische in außerhalb der für die jeweilige Fischart in der Anlage genannten Einzugsgebieten aussetzt.“.

- b) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Buchst. b bis g werden Buchst. c bis h und die Angabe „Abs. 3“ wird jeweils durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Buchst. h wird Buchst. i und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ sowie die Angabe „Abs. 6“ wird durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Buchst. i wird Buchst. j und die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
5. Die Anlage erhält die aus dem Anhang II ersichtliche Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 25. Januar 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang I

(zu § 1 Nr. 26)

Anlage

(zu § 11, § 14 Satz 1, § 22, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 32)

Schonzeiten und Schonmaße

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
1.1	Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	–
1.2	Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	–
1.3	Donau-Neunaugen, <i>Eudontomyzon</i> spp.	ganzjährig	–
1.4	Meerneunaugen, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	–
2.1	Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	–
2.2	Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	–
3.	Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	–
4.1	Atlantischer Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	–
4.2	Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Oktober bis 28. Februar	26
4.3	Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober bis 28. Februar	60
4.4	Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	–
4.5	Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember bis 15. April	26
4.6	Bachsabling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	1. Oktober bis 28. Februar	20
4.7	Seesablinge, <i>Salvelinus</i> supp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30
4.8	Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 31. Mai	90
5.1	Renken/Felchen, <i>Coregonus</i> spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.2	Kilch, <i>Coregonus bavaricus</i>	ganzjährig	–
5.3	Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	–
6.	Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35
7.1	Rotaug, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–
7.2	Frauennerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	1. März bis 30. Juni	30
7.3	Perlfisch, <i>Rutilus meidingeri</i>	ganzjährig	–
7.4	Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	–	–
7.5	Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	–	–
7.6	Aitel, <i>Squalius cephalus</i>	–	–
7.7	Strömer, <i>Telestes souffia</i>	ganzjährig	–
7.8	Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	–	30
7.9	Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	–	–
7.10	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–
7.11	Schied, <i>Aspius aspius</i>	1. April bis 31. Mai	40
7.12	Schleie, <i>Tinca tinca</i>	–	26
7.13	Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	1. März bis 30. April	30

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
7.14	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–
7.15	Donaustromgründling, <i>Romanogobio vladkyovi</i>	ganzjährig	–
7.16	Kessler-Gründling, <i>Romano gobio kesslerii</i>	ganzjährig	–
7.17	Steingreßling, <i>Romano gobio uranoscopus</i>	ganzjährig	–
7.18	Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 15. Juni	40
7.19	Mairenke, <i>Alburnus mento</i>	–	–
7.20	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–
7.21	Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	–
7.22	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–
7.23	Brachse, <i>Aramis brama</i>	–	–
7.24	Zobel, <i>Ballerus sapa</i>	–	–
7.25	Zope, <i>Ballerus ballerus</i>	ganzjährig	–
7.26	Zährte und Seerüßling, <i>Vimba vimba</i>	–	–
7.27	Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	–
7.28	Bitterling, <i>Rhodeus amarus</i>	ganzjährig	–
7.29	Karausche, <i>Carassius carassius</i>	–	–
7.30	Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–
7.31	Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	–	35
8.1	Schmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	–	–
8.2	Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	–
8.3	Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	–
9.	Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–
10.	Aal, <i>Anguilla anguilla</i> ¹	–	50
11.	Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Februar bis 15. April	50
12.1	Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–
12.2	Zander, <i>Sander lucioperca</i>	15. März bis 30. April	50
12.3	Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–
12.4	Donaukaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i>	ganzjährig	–
12.5	Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	–
12.6	Streber, <i>Zingel streber</i>	ganzjährig	–
12.7	Zingel, <i>Zingel zingel</i>	ganzjährig	–
13.	Mühlkoppe, <i>Cottus gobio</i>	–	–
14.1	3stachl. Stichling, <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–
14.2	9stachl. Stichling, <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	–
15.	Rutte, <i>Lota lota</i>	–	30
16.1	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12
	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12
16.2	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , männlich	–	10
	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	10

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
17.	Flussperlmuschel, Margaritifera margaritifera	ganzjährig	–
18.1	Große Teichmuschel, Anodonta cygnea	ganzjährig	–
18.2	Gemeine Teichmuschel, Anodonta anatina	ganzjährig	–
18.3	Abgeplattete Teichmuschel, Pseudanodonta com-planata	ganzjährig	–
18.4	Malermuschel, Unio pictorum	ganzjährig	–
18.5	Große Flussmuschel, Unio tumidus	ganzjährig	–
18.6	Kleine Flussmuschel, Unio crassus	ganzjährig	–

¹ Für den Fang von Aalen in Gewässern, die den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 1 unterliegen, gilt abweichend von Nr. 10 eine Schonzeit vom 1. November bis 28. Februar.

Anhang II

(zu § 2 Nr. 5)

Anlage

(zu § 11, § 14 Satz 1, § 22, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 32)

Schonzeiten, Schonmaße und Einzugsgebiete

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Gültig im Einzugs- gebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasser- haushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
1.	Neunaugen			
1.1	Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
1.2	Donau-Neunauge, <i>Eudontomyzon</i> spp.	ganzjährig	–	D
1.3	Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	–	E/R/W
1.4	Meerneunauge, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.	Fische			
Ganzjährig geschonte Fische				
2.1	Ammersee-Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus ambriaelacus</i>	ganzjährig	–	D
2.2	Atlantischer Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.3	Balkan-Goldsteinbeißer, <i>Sabanejewia balcanica</i>	ganzjährig	–	D
2.4	Bitterling, <i>Rhodeus amarus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.5	Donaukaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i>	ganzjährig	–	D
2.6	Donau-Steinbeißer, <i>Cobitis elongatoides</i>	ganzjährig	–	D
2.7	Donaustromgründling, <i>Romanogobio vladykovi</i>	ganzjährig	–	D
2.8	Frauennerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	ganzjährig	–	D
2.9	Karausche, <i>Carassius carassius</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.10	Kilch (Ammersee), <i>Coregonus bavaricus</i>	ganzjährig	–	D
	Kilch (Bodensee), <i>Coregonus gutturosus</i>	ganzjährig	–	R
2.11	Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.12	Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.13	Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.14	Perlfisch, <i>Rutilus meidingeri</i>	ganzjährig	–	D
2.15	Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.16	Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.17	Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	–	D
2.18	Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	–	D

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Gültig im Einzugsgebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
2.19	Steinbeißer, Cobitis taenia	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.20	Steingressling, Romanogobio uranoscopus	ganzjährig	–	D
2.21	Sterlet, Acipenser ruthenus	ganzjährig	–	D
2.22	Stichling (9stachl.), Pungitius pungitius	ganzjährig	–	E/R/W
2.23	Stör, Acipenser sturio	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.24	Streber, Zingel streber	ganzjährig	–	D
2.25	Strömer, Telestes souffia	ganzjährig	–	D/R
2.26	Zingel, Zingel zingel	ganzjährig	–	D
2.27	Zobel, Ballerus sapa	ganzjährig	–	D
2.28	Zope, Ballerus ballerus	ganzjährig	–	D
Fische mit Schonbestimmungen				
2.29	Aal, Anguilla anguilla	1. November bis 28. Februar	50	E/R/W
2.30	Äsche, Thymallus thymallus	1. Januar bis 30. April	35	D/E/R/W
2.31	Bachforelle, Salmo trutta forma fario	1. Oktober bis 15. März	26	D/E/R/W
2.32	Barbe, Barbus barbus	1. Mai bis 30. Juni	40	D/E/R/W
2.33	Elritze, Phoxinus phoxinus	1. Mai bis 30. Juni	–	D/E/R/W
2.34	Hasel, Leuciscus leuciscus	1. März bis 30. April	–	D/E/R/W
2.35	Hecht, Esox lucius	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
2.36	Huchen, Hucho hucho	15. Februar bis 30. Juni	90	D
2.37	Karpfen, Cyprinus carpio	–	35	D/E/R/W
2.38	Mairenke, Alburnus mento	1. Mai bis 30. Juni	–	D
2.39	Mühlkoppe, Cottus gobio	1. Februar bis 30. April	–	D/E/R/W
2.40	Nase, Chondrostoma nasus	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.41	Nerfling, Leuciscus idus	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.42	Regenbogenforelle, Oncorhynchus mykiss	15. Dezember bis 15. März	26	D/E/R/W
2.43	Renken/Felchen, Coregonus spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30	D/E/R/W
2.44	Rutte/Quappe/Trüsche, Lota lota	–	40	D/E/R/W
2.45	Schied/Rapfen, Leuciscus aspius	1. März bis 30. April	40	D/R
2.46	Schleie, Tinca tinca	1. Mai bis 30. Juni	26	D/E/R/W
2.47	Seeforelle, Salmo trutta forma lacustris	1. Oktober bis 15. März	60	D/R
2.48	Seesaiblinge, Salvelinus supp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30	D
2.49	Zander, Sander lucioperca	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Gültig im Einzugsgebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
Fische ohne Schonbestimmungen				
2.50	Aitel/Döbel, <i>Squalius cephalus</i>	–	–	D/E/R/W
2.51	Bachsabling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	–	–	D/E/R/W
2.52	Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–	D/E/R/W
2.53	Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–	D/E/R/W
2.54	Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–	D/E/R/W
2.55	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–	D/E/R/W
2.56	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–	D/E/R/W
2.57	Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–	D/E/R/W
2.58	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–	D/E/R/W
2.59	Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	–	–	E/R/W
2.60	Rotauge, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–	D/E/R/W
2.61	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–	D/E/R/W
2.62	Schmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	–	–	D/E/R/W
2.63	Stichling (3-stachl.), <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–	E/R/W
2.64	Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–	D
2.65	Zährte/Seerüssling, <i>Vimba vimba</i>	–	–	D/E/R/W
3.	Krebse			
3.1	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12	D/E/R/W
	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12	D/E/R/W
3.2	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.	Muscheln			
4.1	Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.2	Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.3	Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.4	Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.5	Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.6	Kleine Flussmuschel/Bachmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.7	Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W

2038-3-4-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Lehramtsprüfungsordnung I**

vom 28. Januar 2022

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistunglaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (GVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Herbst 2021“ durch die Wörter „, Herbst 2021 und Frühjahr 2022“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Herbst 2021“ durch die Wörter „, Herbst 2021 oder Frühjahr 2022“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „oder im Sommersemester 2021“ durch die Wörter „, Sommersemester 2021 oder im Wintersemester

2021/2022“ und die Wörter „oder Herbst 2021“ durch die Wörter „, Herbst 2021 oder Frühjahr 2022“ ersetzt.

2. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Sommersemester 2021“ durch die Wörter „, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „und das Sommersemester 2021“ durch die Wörter „, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „und das Sommersemester 2021“ durch die Wörter „, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2022 in Kraft.

München, den 28. Januar 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 25. Januar 2022

§ 1

§ 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. November 2021 (GVBl. S. 648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. ²Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.“

2. Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mitglieder des Landtags,

1. die sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden,
2. die aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontakt Personen sind,
3. die Verdachtspersonen im Sinne der Nr. 1.2 Buchst. a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontakt Personen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) sind,
4. deren am Tage der Ausschusssitzung vorgenommener Selbsttest positiv ist und die sich in der verfügbaren Zeit noch keinem Nukleinsäuretest (insbesondere PCR-Test) unterziehen konnten,

5. die aufgrund der aktuellen Coronapandemie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und das Mitglied keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann,

6. die aufgrund eines ärztlich bestätigten unterdrückten Immunsystems (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) oder aufgrund einer anderen ärztlich bestätigten Grunderkrankung, bei der bei Infizierung mit SARS-CoV-2 von einem schweren Verlauf der Erkrankung nach der bisherigen Studienlage ausgegangen werden muss, als Risikopersonen anzusehen sind,

7. denen aufgrund von zur Eindämmung der Coronapandemie auf Grundlage des Hausrechts erlassenen Beschränkungen eine Teilnahme an einer Ausschusssitzung in Präsenz nicht möglich ist,

können nach Bestätigung durch das Landtagsamt an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5, die Angabe „³“ wird durch die Angabe „⁴“ ersetzt und die Angabe „31. Januar 2022“ wird durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 25. Januar 2022 in Kraft.

München, den 25. Januar 2022

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse Aigner

2126-1-19-G

**Verordnung
zur Änderung der
Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 26. Januar 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 67 vom 26. Januar 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 68 vom 26. Januar 2022 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612